

SATZUNG



des
Bogensportbund
Sachsen-Anhalt e.V.

Inhalt

I. Grundlagen des Verbandes.....	1
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	1
§ 2 Verbandszweck, Verwirklichung und Gemeinnützigkeit	1
§ 3 Aufgaben des BSSA.....	1
§ 4 Neutralität, Kinder- und Jugendschutz	2
II. Die Verbandsmitgliedschaft	2
§ 5 Mitglieder des BSSA.....	2
§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft im BSSA	2
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Beitragswesen	4
III. Die Verbandsorgane.....	5
§ 9 Organe des Verbandes.....	5
§ 10 Vergütungen für die Verbandstätigkeit, Aufwandsentschädigung	5
§ 11 Ordentliche Delegiertenversammlung und ihre Aufgaben	5
§ 12 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, Bestellung und Stimmrechte der Delegierten.....	6
§ 13 Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung.....	6
§ 14 Durchführung der ordentlichen Delegiertenversammlung und Beschlussfassung	7
§ 15 Außerordentliche Delegiertenversammlung	8
§ 16 Das Präsidium und seine Aufgaben.....	8
§ 17 Wahl des Präsidiums.....	10
§ 18 Sitzungen des Präsidiums	10
§ 19 Beendigung von Präsidiumsämtern	11
IV. Weitere Gremien.....	12
§ 20 Ausschüsse	12
§ 21 Die Kassenprüfer und deren Rechte und Pflichten	12
V. Weitere Regelungen zum Verbandswesen.....	13
§ 22 Verbandsordnungen	13
§ 23 Datenschutzrichtlinie	13
§ 24 Haftungsausschlussregelung.....	14
VI. Schlussbestimmungen	15
§ 25 Auflösung des Verbandes und Vermögensverwendung.....	15
§ 26 Inkrafttreten	15

I. Grundlagen des Verbandes

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Bogensportbund Sachsen-Anhalt e.V., abgekürzt und im Folgenden BSSA.
2. Der BSSA ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 31518 eingetragen.
3. Der BSSA hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck, Verwirklichung und Gemeinnützigkeit

1. Der BSSA, mit Sitz in Dessau-Roßlau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des BSSA ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des Bogensports in all seinen Ausprägungen und Formen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Veranstaltungen, Verbandsveranstaltungen sowie mittels Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften gemäß sportlichen Regeln.
3. Der BSSA ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BSSA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSSA.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Die maximale Höhe der jährlichen Vergütung richtet sich nach § 3 Nr. 26 und 26a Einkommenssteuergesetz.

§ 3 Aufgaben des BSSA

Der BSSA stellt sich als selbstständiger und unabhängiger Fachverband die Aufgabe, den Bogensport in Sachsen-Anhalt in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern und weiterzuentwickeln. Hierzu gehört insbesondere:

1. die Anwendung eigener sowie der Wettkampffregeln von Sportverbänden, in welchen er organisiert ist, mit welchen er kooperiert oder dessen Zwecke er fördert,
2. die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen auf allen Ebenen,
3. die Förderung des Bogensports als Breitensport für jedermann,
4. die Förderung der Kinder und Jugendlichen, der Senioren und Menschen mit Behinderungen im Bogensport,
5. die Talentförderung im Bogensport,
6. die Ausbildung von Trainern, Übungsleitern und Kampfrichtern,
7. die Aufklärung der Öffentlichkeit über den Bogensport sowie die Förderung einer positiven Außenwirkung,
8. die Unterstützung seiner Mitglieder in ihren Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit und
9. die Vertretung des Bogensports gegenüber Behörden und anderen Verbänden bzw. Organisationen.

§ 4 Neutralität, Kinder- und Jugendschutz

1. Der BSSA ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
2. Der BSSA, seine Mitglieder sowie seine Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage der Kinderschutzgesetze und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen ein.

II. Die Verbandsmitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des BSSA

1. Mitglieder des BSSA können natürliche sowie bestimmte gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts werden, die sich bereit erklären, die Zwecke und Ziele des BSSA aktiv zu unterstützen.
2. Der BSSA unterscheidet zwischen ordentlichen (gemeinnützige juristische Personen) und außerordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen).
3. Mitglied kann nur werden, wer als natürliche Person seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder als gemeinnützige juristische Person seinen Rechtssitz im Land Sachsen-Anhalt hat.
4. Ordentliche Mitglieder des BSSA sind:
 - a) gemeinnützige eingetragene Bogensportvereine in ihrer Gesamtheit,
 - b) rechtlich selbstständige Bogensportabteilungen von gemeinnützigen eingetragenen Mehrspartenvereinen in ihrer Gesamtheit,
 - c) Mehrspartenvereine (Hauptverein), die eine Bogensportabteilung oder Bogensportgruppe betreiben, wobei nur die Bogensportler beitragspflichtig werden,
 - d) gemeinnützige GmbHs (gGmbH) und Unternehmergesellschaften (gUG), deren Unternehmensgegenstand die Förderung des Sports, insbesondere des Bogensports ist.
5. Natürliche Personen, die durch privatrechtliche Verträge den ordentlichen Mitgliedern nach § 5 Nr. 4 a) bis d) angeschlossen sind, sind indirekte Mitglieder des BSSA.
6. Außerordentliche Mitglieder des BSSA sind natürliche Personen, die keinem ordentlichen Mitglied nach § 5 Nr. 4 angehören. Weitere Einzelheiten zu den Aufnahmekriterien von natürlichen Personen regelt die Aufnahmeordnung.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft im BSSA

1. Die Aufnahme in den BSSA ist schriftlich über die Geschäftsstelle beim Präsidium zu beantragen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn der Aufnahmeantrag vom Antragsteller eigenhändig unterschrieben wird und dem BSSA per Post oder als E-Mail-Anhang zugeht.
2. Für eine Aufnahme in den BSSA müssen ordentliche Mitglieder die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung sowie die Eintragung im Vereins- bzw. Handelsregister mit der Antragstellung nachweisen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger als außerordentliches Mitglied bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich zugleich auf dem BSSA ge-

genüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 5 dieser Satzung entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung erfolgt mindestens in Textform. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung festgelegten Datum. Mit Beginn der Mitgliedschaft unterwirft sich das aufgenommene Mitglied der Satzung des BSSA und seiner Verbandsordnungen.
5. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss es gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
6. Die Mitglieder können bis zum 30.09. eines Geschäftsjahres in Textform über die Geschäftsstelle, gegenüber dem Präsidium zum Ende eines Geschäftsjahres ihren Austritt erklären.
7. Die Mitgliedschaft endet ferner bei einem Ausschluss aus dem BSSA, der nur aus wichtigem Grund durch das Präsidium erklärt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BSSA trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung im Rückstand ist oder Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des BSSA in erheblichem Maße verletzt hat.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in Textform unter Einhaltung einer Frist zum wichtigen Grund zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied durch das Präsidium mindestens in Textform zu erklären und zu begründen.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist der Einspruch möglich. Über diesen Einspruch wird von der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung entschieden.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Delegiertenversammlung kann das Präsidium das Ruhen der Mitgliederrechte per Beschluss anordnen. Dies entbindet das Mitglied nicht von der Beitragspflicht.

8. Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet zudem durch Auflösung des BSSA und dessen Löschung im Vereinsregister, bei Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern oder bei rechtlich unselbstständigen Abteilungen bei Verlust der Gemeinnützigkeit von deren Hauptvereinen oder durch Tod bei natürlichen Personen.
9. Mit dem Ausscheiden aus dem BSSA, gleich aus welchem Grund, erlöschen die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Bei ordentlichen Mitgliedern gilt dies auch für deren eigene Mitglieder. Bestehende offene Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt.
10. Tritt ein außerordentliches Mitglied einem ordentlichen Mitglied nach § 5 Nr. 4 dieser Satzung bei, endet seine Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied. Bereits entrichtete Beiträge werden weder verrechnet noch erstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Veranstaltungen des BSSA teilzunehmen, insbesondere an der Delegiertenversammlung,
 - b) ihre Mitglieder oder, bei gemeinnützigen Unternehmen durch privatrechtliche Verträge angeschlossene Personen, zu den Sportveranstaltungen des BSSA zu entsenden, wenn diese ordnungsgemäß an den BSSA gemeldet sind und für sie die entsprechenden Beiträge entrichtet wurden,

- c) auf finanzielle Bezuschussung bestimmter Bogensportveranstaltungen lt. Finanzordnung.
- 2. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Sportveranstaltungen des BSSA teilzunehmen, wenn sie ordnungsgemäß gemeldet sind und den entsprechenden Beitrag entrichtet haben,
 - b) an den Delegiertenversammlungen des BSSA teilzunehmen, jedoch ohne Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht (aktiv und passiv).
- 3. Alle Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Satzung, die Verbandsordnungen sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums des BSSA zu beachten,
 - b) den BSSA bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen, dessen Zweck zu fördern und seine Interessen zu wahren,
 - c) fristgemäß die in der Finanzordnung festgelegten Beträge zu entrichten,
 - d) die für die Durchführung der Mitgliedschaft relevanten Daten sowie eintretende Änderungen bekannt zu geben.

§ 8 Beitragswesen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge an den BSSA zu leisten, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Die beschlossenen Beiträge sind Jahresbeiträge. Bei vorzeitigem Ausscheiden, gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Beitragserstattung. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt keine Beitragsermäßigung.
4. Maßgeblich für die Erhebung der Jahresbeiträge sind bei den ordentlichen Mitgliedern die zahlenmäßig und nach Mitgliedergruppen gemeldeten indirekten Mitglieder. Dabei sind die Zugehörigkeit zu den ordentlichen Mitgliedern, Vor- und Zuname, Geburtsjahr, Geschlecht, Beitragsstatus und Eintrittsdatum anzugeben.
5. Die Meldung aller indirekten Mitglieder ist bis spätestens zum 15.12. des auslaufenden Geschäftsjahres für das nächste Geschäftsjahr an den Schatzmeister des BSSA vorzunehmen. Unterjährig eintretende indirekte Mitglieder sind nachzumelden.
6. Wechselt ein indirektes Mitglied unterjährig zwischen zwei oder mehreren ordentlichen Mitgliedern des BSSA oder ist bei mehreren ordentlichen Mitgliedern des BSSA Mitglied, so sind die Beiträge jeweils durch das direkte Mitglied (erneut) zu entrichten.
7. Solange Zahlungen eines ordentlichen Mitglieds rückständig sind, ruht das Recht des betroffenen Mitglieds, Delegierte zu entsenden und das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung auszuüben sowie das Recht, seine eigenen Mitglieder zu den Sportveranstaltungen des BSSA zu entsenden. Bei außerordentlichen Mitgliedern ruht das Recht, an den Sportveranstaltungen des BSSA sowie an dessen Delegiertenversammlungen teilzunehmen.
8. Das Präsidium wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Über die Stundung oder den Erlass von Beiträgen entscheidet das Präsidium, wobei in der beschlussfassenden Sitzung mindestens zwei Präsidiumsmitglieder im Sinne des § 26 BGB anwesend sein müssen. Die Regelungen des § 8 Nr. 7 bleiben hiervon unberührt. Erlassene Beiträge sind im Kassenbericht durch den Schatzmeister auszuweisen.
9. Sollten durch die Delegiertenversammlung Beitragserhöhungen beschlossen werden, so

können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.

10. Die Delegiertenversammlung kann Aufnahmegebühren beschließen. Diese sind in der Finanzordnung zu regeln.
11. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Finanzordnung.

III. Die Verbandsorgane

§ 9 Organe des Verbandes

1. Die Organe des BSSA sind:
 - a) die Delegiertenversammlung und
 - b) das Präsidium.
2. Alle Bezeichnungen von mit Personen besetzten Ämtern und Funktionen in dieser Satzung sowie den Verbandsordnungen finden in männlicher Form statt, ohne dass in Frage gestellt wird, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede nach ihrem Geschlecht zusteht. Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Die Amtsbezeichnungen können daher nach allen Geschlechtern geführt werden.

§ 10 Vergütungen für die Verbandstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organämter des BSSA werden grundsätzlich ehrenamtlich, also unentgeltlich ausgeübt.
2. Sonstige Tätigkeiten außerhalb der Organfunktionen können gesondert vergütet werden (z.B. Trainer, Kampfrichter, Öffentlichkeitsarbeit). Näheres regelt die Finanzordnung.
3. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
4. Beauftragte des Verbandes und die Inhaber von Organämtern haben gegenüber dem Verband einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, die in der Finanzordnung geregelt wird. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen, üblich und durch Belege prüffähig sind. Fahrt- und Reisekosten können nur im Rahmen der in der Finanzordnung festgelegten Beträge erstattet werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des BSSA, die von der Delegiertenversammlung erlassen und geändert wird.

§ 11 Ordentliche Delegiertenversammlung und ihre Aufgaben

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des BSSA.
2. Jede Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den Versammlungsleiter zugelassen werden, wenn nicht durch mindestens einen stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Ausschluss der Gäste beantragt wird. Über diesen Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Zugelassene Gäste haben Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
3. Zu den Aufgaben der ordentlichen Delegiertenversammlung zählen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidiums auf Grund-

- lage des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des vom Schatzmeister vorgelegten Wirtschaftsplanes,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 17 dieser Satzung,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer nach § 21 dieser Satzung,
 - f) die Beschlussfassung über Neufassungen und Änderungen der Satzung,
 - g) den Erlass und die Änderung der Verbandsordnungen nach § 22 dieser Satzung,
 - h) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des BSSA.
4. Das Recht der Mitglieder nach § 36, 37 BGB bleibt von den vorgenannten Regelungen unberührt.

§ 12 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, Bestellung und Stimmrechte der Delegierten

1. Jede Delegiertenversammlung setzt sich aus den von den ordentlichen Mitgliedern nach § 5 Nr. 4 dieser Satzung ausgewählten indirekten Mitgliedern (Delegierte), den außerordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums des BSSA zusammen.
2. Die stimmberechtigten Delegierten müssen zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens 16 Jahre alt sein.
3. Außerordentliche Mitglieder haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimm-, Antrags- oder Wahlrecht.
4. Die Anzahl der Delegierten der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach den indirekten Mitgliedern. Für je angefangene 10 Mitglieder können die ordentlichen Mitglieder jeweils einen Delegierten entsenden. Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist die Anzahl der tatsächlich gemeldeten indirekten Mitglieder am Ende des Quartals, welches dem Termin der Delegiertenversammlung vorangeht. Die Delegierten werden durch die ordentlichen Mitglieder selbst bestimmt.
5. Zusätzlich zu den entsandten Delegierten der ordentlichen Mitglieder, ist der jeweilige Abteilungsleiter oder Vereinsvorsitzende und bei gemeinnützigen Unternehmen der Geschäftsführer stimmberechtigter Delegierter. Er kann seine Stimme nicht übertragen. Die Legitimation als Vereinsvorsitzender, Abteilungsleiter oder Geschäftsführer ist im Zweifel vor der Versammlung nachzuweisen.
6. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall eines stimmberechtigten Delegierten kann dieser seine Stimmberechtigung auf ein anderes stimmberechtigtes (indirektes) Mitglied übertragen. Ein Delegierter kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinigen. Hinzu kommt je eine Stimme für den Fall, dass ein Delegierter auch Mitglied des Präsidiums und Vereinsvorsitzender oder Abteilungsleiter ist.
Die unterschriebenen Stimmenübertragungen müssen im Original zur Delegiertenversammlung vorgelegt werden.
7. § 8 Nr. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung

1. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Termin, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlung legt das Präsidium fest.
3. Der Termin der Delegiertenversammlung soll durch das Präsidium wenigstens 8 Wochen vor der Versammlung per E-Mail an die Verbandsmitglieder und auf der verbandseigenen Internetpräsenz angekündigt werden.
4. Der Präsident bzw. im Verhinderungsfall der Vizepräsident beruft die Delegiertenversammlung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen

nen Tagesordnung und Übersendung bereits vorliegender Beschlussvorlagen in Textform per E-Mail ein. Einladung mit Tagesordnung und Beschlussvorlagen werden durch die Geschäftsstelle an die Mitglieder übermittelt.

5. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die zuletzt vom Mitglied an den BSSA bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem BSSA Änderungen der postalischen Adresse und der E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
6. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an die Geschäftsstelle zu senden. Darauf ist in der Einladung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
7. Die fristgemäß eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu übermitteln.
8. Im Ausnahmefall können bis drei Tage vor der Versammlung noch Dringlichkeitsanträge an die Delegiertenversammlung gestellt werden. Es sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der Frist nach § 13 Nr. 5 dieser Satzung nachweislich nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den BSSA von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Delegiertenversammlung aufzunehmen sind. Das Präsidium muss die Anträge unverzüglich nach Kenntnisnahme den Mitgliedern bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich und fristgemäß eingebracht werden und die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 14 Durchführung der ordentlichen Delegiertenversammlung und Beschlussfassung

1. Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
2. Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist aus den Anwesenden durch den Präsidenten zu bestimmen, ansonsten führt dieser selbst das Protokoll.
Das Protokoll muss Datum, Beginn und Ende der Versammlung, Ort der Versammlung, die Namen der Teilnehmer (ggf. als Anlage), die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.
6. Den Mitgliedern ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung das Protokoll per E-Mail bekanntzugeben. Die Mitglieder können binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Präsidium geltend machen. Die Einwendungen sind an die Geschäftsstelle zu senden. Das Präsidium entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied

mit. Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als genehmigt.

7. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Verbandes und seiner Organe können nur binnen einer Frist von zwei Monaten ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen binnen vier Wochen ab Beschlussfassung zu erheben. Das Präsidium hat innerhalb von drei Wochen über die Rüge zu entscheiden und das betreffende Mitglied schriftlich hierüber zu unterrichten. Jedes von einem Beschluss des Verbandes betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Änderung der Finanzordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen zu berücksichtigenden Stimmen. Für die Wirksamkeit dieser Beschlussfassungen müssen mindestens 10 Prozent der zum Zeitpunkt der Einladung möglichen Delegierten des Verbandes anwesend sein.
9. Beschlüsse, durch welche der Verbandszweck geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Für die Wirksamkeit dieser Beschlussfassung müssen mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Einladung möglichen Delegierten des Verbandes anwesend sein.
10. Verbandsmitglieder und Präsidiumsmitglieder sind bei den folgenden Entscheidungen, von denen sie persönlich oder als Organmitglied betroffen sind, vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über vertragliche Beziehungen und deren Inhalt mit dem Verband,
 - b) Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verband,
 - c) Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verband,
 - d) Abberufung aus dem Präsidium, gleich aus welchem Grund,
 - e) Beschlussfassung über den (endgültigen) Ausschluss aus dem Verband,
 - f) Erteilung der Entlastung.Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.

§ 15 Außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Diese kann vom Präsidium oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25 Prozent der Verbandsmitglieder nach § 5 Nr. 4 dieser Satzung schriftlich beantragt werden.
2. Das Präsidium muss binnen einer Frist von drei Wochen eine Entscheidung fällen und den Termin bekannt geben. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
3. Dringlichkeitsanträge können auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung nicht behandelt werden.
4. § 11 Nr. 2, § 12 und § 13 Nr. 5 sowie § 13 Nr. 4 zur Einberufung dieser Satzung gelten entsprechend. § 37 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Das Präsidium und seine Aufgaben

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,

- c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Feldbogenwart und
 - e. dem Jugendwart.
2. Der „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Die Vertretung nach außen erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam.
 3. Das Präsidium leitet und führt den Verband nach Maßgabe dieser Satzung und der Verbandsordnungen, wie es der Verbandszweck zur Förderung der Mitglieder, zur Förderung des Bogensports und damit der Verbandsinteressen erfordert.
 4. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben verantwortlich.
 5. Der Schatzmeister stellt im Rahmen des jeweils vergangenen Geschäftsjahres sowie unter Beachtung geplanter Vorhaben den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr auf, der durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. Mit Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung wird der Wirtschaftsplan für das Präsidium verbindlich. Eine Überschreitung der Gesamtausgaben ist ohne einen entsprechenden Beschluss der Delegiertenversammlung (Nachtragshaushalt) zulässig, wenn sie nicht mehr als 25 Prozent der im Wirtschaftsplan genehmigten Gesamtausgaben beträgt.
 6. Der Schatzmeister legt dem Präsidium den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Geschäftsjahres zur Prüfung vor. Der Kassenbericht ist Gegenstand der Rechenschaftslegung und wird nach erfolgter Prüfung durch die Kassenprüfer vom Präsidium der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt (Entlastung).
 7. Das Präsidium regelt im Rahmen seines Aufgabenbereichs die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Das Präsidium wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Stimmenmehrheit der Präsidiumsmitglieder zu erlassen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Geschäftsordnung selbst, deren Änderung oder die Aufhebung ist auf der Internetpräsenz des Verbandes oder per E-Mail den Mitgliedern bekannt zu geben.

Inhalte der Geschäftsordnung müssen insbesondere sein:

- Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgaben (Ressortprinzip),
- Details zur Vorbereitung, Einberufung und Ablauf der Präsidiumssitzungen,
- Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse.

Jedes Ressort wird von dem hierfür zuständigen Präsidiumsmitglied eigenverantwortlich geführt. Die übrigen Präsidiumsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, die jeweils anderen Präsidiumsmitglieder zu überwachen und sich über die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu informieren.

Die Haftung des Präsidiumsmitglieds ist auf das von ihm geführte Ressort beschränkt. Jeder Ressortverantwortliche haftet für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden allein, jedoch nur bei Vorsatz im Innenverhältnis gegenüber den Mitgliedern des Verbandes.

Die Geschäftsordnung des Präsidiums ist nicht Bestandteil dieser Satzung. § 22 dieser Satzung gilt entsprechend.

8. Das Präsidium ist für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig, sofern diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Mitgliedern zugewiesen sind.
9. Das vertretungsberechtigte Präsidium ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
10. Das Präsidium darf einzelne Rechtsgeschäfte zu Lasten des Verbandsvermögens bis zu einem Gegenstandswert von 7.500,00 € abschließen. Anderenfalls ist vor Abschluss des Rechtsgeschäfts die Zustimmung der Delegiertenversammlung einzuholen.
Das Präsidium kann beschließen, dass Rechtsgeschäfte ab einem bestimmten Gegenstandswert eines vorherigen Vorstandsbeschlusses bedürfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 17 Wahl des Präsidiums

1. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Personalunion zwischen den Präsidiumsämtern ist unzulässig.
2. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so wählt das verbleibende Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen kommissarischen Nachfolger.
3. Wählbar in ein Präsidiumsamt sind alle geschäftsfähigen natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die als indirektes Mitglied des BSSA einem ordentlichen Mitglied des BSSA nach § 5 Nr. 4 dieser Satzung angehören.
4. Abwesende können nur dann in ein Präsidiumsamt gewählt werden, wenn sie dazu die Kandidatur und die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Delegiertenversammlung erklärt haben.
5. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt einzeln und grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Über den Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Erhält bei einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang nach den vorstehenden Grundsätzen. Wird bei dieser Stichwahl die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist keiner der Kandidaten gewählt. Es erfolgen sodann geheime Wahlen, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht.
7. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
8. Die Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 18 Sitzungen des Präsidiums

1. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, von einem anderen vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend

sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Präsidiumsmitglieder gefasst, wobei jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3. Über die Inhalte der Sitzung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das den Präsidiumsmitgliedern binnen eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten ist.
4. Präsidiumssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Das Präsidium kann jedoch Gäste, wenn sie eine zwingend notwendige beratende Funktion haben, mit einfachem Beschluss zulassen. Die Gäste müssen keine Mitglieder des Verbandes sein. Ihnen steht kein Stimmrecht in der Präsidiumssitzung zu.
Sie werden vom Präsidenten oder entsprechend § 18 Nr. 1 von einem anderen vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied eingeladen und sind als Anwesende im Protokoll zur Sitzung zu vermerken. Die Gäste haben Stillschweigen über die Inhalte der Sitzung zu bewahren soweit die Inhalte nicht anderweitig vom Präsidium öffentlich zugänglich gemacht werden.
5. Die Präsidiumssitzungen können per Internet- oder Telefonkonferenz stattfinden. Beschlüsse des Präsidiums können auch auf elektronischem Wege herbeigeführt werden.
6. Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Präsidiums.

Die Frist zur Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens eine Woche ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordentlichen Präsidiumssitzung nach § 18 Nr. 1 und Nr. 5 dieser Satzung erfolgen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

§ 19 Beendigung von Präsidiumsämtern

1. Die Präsidiumsämter enden mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Rücktritt, mit der Abberufung oder mit dem Tod des Amtsinhabers.
2. Der Rücktritt von einem Präsidiumsamt kann nur in der Delegiertenversammlung, in einer Präsidiumssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen, nach § 26 BGB vertretungsberechtigtem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
3. Durch die Delegiertenversammlung können Präsidiumsmitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei Gefährdung der Verbandsinteressen vor.
Vor der Abberufungsentscheidung ist dem betroffenen Präsidiumsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Abberufung eines Präsidiumsmitglieds bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Delegierten. Bei der Entscheidung werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen.

War das entbundene Präsidiumsmitglied vertretungsberechtigt nach § 26 BGB so hat die Delegiertenversammlung auf derselben Versammlung das unbesetzte Präsidiumsamt per einfachen Beschluss kommissarisch neu zu besetzen. Auf der nächsten ordentlichen De-

legiertenversammlung findet sodann eine Ergänzungswahl für dieses Präsidiumsamt statt. Die Änderung ist durch das Präsidium beim Vereinsregister anzumelden.

IV. Weitere Gremien

§ 20 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, die von einem Präsidiumsmitglied geleitet werden.
2. Zu den Ausschussmitgliedern zählen die für das jeweilige Ressort in ihren Vereinen oder Abteilungen zuständigen Personen (z.B. Vereinsvorstände und Abteilungsleiter, Schatzmeister, Sportleiter, Jugendleiter etc.). Sie werden vom jeweils für das bestimmte Ressort zuständigen Präsidiumsmitglied zur Sitzung einberufen.
3. Zur Einladung, Protokollführung und den Abstimmungen gelten die Regelungen dieser Satzung zur ordentlichen Delegiertenversammlung entsprechend.
4. Die Ausschüsse unterstehen dem Präsidium sowie dessen Weisungen und Aufgabenstellungen. Sie haben lediglich beratende Funktion.
5. Zu den Aufgaben der Ausschüsse gehören insbesondere:
 - a) Unterstützung des Präsidiums in Grundsatzfragen des Bogensports,
 - b) Erörterung von Problemfällen in der Verbandsarbeit, von Lösungsvorschlägen und Verbesserungen für die Präsidiumsarbeit,
 - c) Harmonisierung der Arbeit der direkten Mitglieder.
6. Mit Ausnahme des Ausschussleiters haben die übrigen Mitglieder der Ausschüsse keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB, die in der Finanzordnung des BSSA geregelt sind.

§ 21 Die Kassenprüfer und deren Rechte und Pflichten

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der indirekten Mitglieder maximal vier Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.
2. Gewählt werden können nur Personen, die als indirektes Mitglied des BSSA einem ordentlichen Mitglied des BSSA nach § 5 Nr. 4 dieser Satzung angehören, die nicht dem Präsidium angehören, mindestens 18 Jahre alt sind und entweder bei der Versammlung anwesend sind oder die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Delegiertenversammlung erklärt haben. Die Wahlgrundsätze des § 17 Nr. 5 bis 8 dieser Satzung gelten entsprechend.
3. Steht für die jährliche Kassenprüfung aufgrund des Ausscheidens mehrerer gewählter Kassenprüfer weniger als zwei Kassenprüfer zur Verfügung, hat das Präsidium mindestens ein anderes Verbandsmitglied für die Kassenprüfung kommissarisch einsetzen. Der kommissarisch eingesetzte Kassenprüfer muss die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nach § 21 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllen. Fehlende Kassenprüfer sind bei der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsperiode aller Kassenprüfer durch die Delegiertenversammlung zu wählen.
4. Kassenprüfer können unter den Voraussetzungen des § 19 Nr. 3 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Den Kassenprüfern obliegen die Prüfung aller Kassen und Konten sowie die Prüfung des Verbandsvermögens. Sie sind zur umfassenden Prüfung einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Eine Kassenprüfung kann im Ausnahmefall auch unterjährig für das laufende Geschäftsjahr erfolgen.
6. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor das Präsidium darüber zu unterrichten. Es ist

dem Präsidium im Vorfeld der Versammlung Gelegenheit zu geben, die Beanstandungen zu prüfen und Fehler zu beheben. Der Prüfungsbericht hat auch behobene Mängel zu beinhalten.

7. Der Prüfungsbericht ist der Delegiertenversammlung in schriftlicher Form vorzulegen und zu erläutern. Er hat Ort, Datum und Umfang der erfolgten Prüfung sowie eine Einschätzung zur Einhaltung der Satzung und der Verbandsordnungen zu enthalten.
8. Die Kassenprüfer beantragen gegenüber der Delegiertenversammlung die Entlastung des Präsidiums.

V. Weitere Regelungen zum Verbandswesen

§ 22 Verbandsordnungen

1. Der BSSA gibt sich zur Regelung seiner internen Abläufe Verbandsordnungen. Alle Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Verbandsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandsordnungen ist grundsätzlich die Delegiertenversammlung zuständig. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Präsidiums ist das Präsidium des BSSA selbst zuständig.
3. Verbandsordnungen werden insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen:
 - a) Finanzordnung,
 - b) Aufnahmeordnung,
 - c) Ehrungsordnung,
 - d) Geschäftsordnung des Präsidiums und
 - e) Verbandsordnungen im Sportbereich.
4. Damit die Verbandsordnungen wirksam werden, müssen sie den jeweiligen Adressaten der Ordnungen, insbesondere den Mitgliedern des Verbands, bekannt gegeben werden. Dasselbe gilt für Änderungen oder Aufhebungen.
Die Bekanntgabe der Geschäftsordnung des Präsidiums erfolgt durch Veröffentlichung auf der verbandseigenen Internetpräsenz und durch elektronische Übermittlung an die Präsidiumsmitglieder.
Im Übrigen erfolgt die Bekanntgabe der Verbandsordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der beschließenden Delegiertenversammlung sowie durch Veröffentlichung auf der verbandseigenen Internetpräsenz.

§ 23 Datenschutzrichtlinie

1. Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Bogensportbund Sachsen-Anhalt e.V. werden unter Beachtung aller rechtlichen Vorgaben und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der direkten und indirekten Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit der Aufnahme der Mitglieder erhebt und verarbeitet der BSSA die für die Durchführung der jeweiligen Mitgliedschaft sowie zur Erfüllung der Verbandszwecke erforderlichen personenbezogenen Daten. Diese Zwecke sind insbesondere die Kommunikation in Verbandsangelegenheiten, die Meldung von Sportlern zu Wettkämpfen sowie die Beitragserhebung.

- Nicht notwendige, aber dem Verband übermittelte Daten werden unverzüglich gelöscht. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Im Zusammenhang mit seinen Sportveranstaltungen, Ehrungen seiner Mitglieder oder Sportveranstaltungen anderer Fachverbände veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Internetpräsenz. Eine abgebildete Person kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person für die Zukunft widersprechen.
 4. Der BSSA ist im Rahmen seiner Verbandszwecke verpflichtet und berechtigt, an ihn für Sportveranstaltungen gemeldete personenbezogene Daten, insbesondere vollständiger Vor- und Zuname, Vereinszugehörigkeit, Geburtsjahr und Geschlecht zu verarbeiten. Dies betrifft vor allem eigene und verbandsübergreifende Sportveranstaltungen.
 5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem in Nr. 2 bis 4 genannten Ausmaß und Umfang zu.
 6. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) die Berichtigung der Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) die Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d) die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird.
 7. Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Verbandes zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen oder versicherungstechnischen Gründen hierzu verpflichtet ist.
 8. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bestellt das Präsidium je nach Notwendigkeit einen Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzverantwortlichen.

§ 24 Haftungsausschlussregelung

1. Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch etwaigen Versicherungsschutz deckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis auch nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste im Sinne von § 24 Nr. 1 dieser Satzung.
3. Bei höherer Gewalt (Wildschäden, wetterbedingte Ausfälle usw.) haftet der BSSA in sei-

ner Funktion als Veranstalter oder Ausrichter nicht.

4. Werden die Personen nach § 24 Nr. 1 dieser Satzung von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Verbandes und Vermögensverwendung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen und nur zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Der Antrag auf Auflösung ist in der Einladung zu begründen.
2. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller zum Zeitpunkt der Einladung möglichen Delegierten des Verbandes anwesend sein. Stimmübertragungen sind in diesem Fall unzulässig.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
4. Bei Auflösung des BSSA ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Präsident der Liquidator, es sei denn, die Delegiertenversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des BSSA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BSSA an die „Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe“ mit Sitz in Bonn oder dessen gemeinnützige Nachfolgeorganisation, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 14.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des BSSA treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Historie

Nr.	Inhalt	Beschlossen	In Kraft getreten
0	Neufassung	14.03.2026	19.05.2026